

# **Traktorclub „Ackerkralle“ Taunus-Westerwald e.V. Sitz: 65614 Beselich-Niedertiefenbach**

Satzung 1/5

## **SATZUNG**

Stand: 22.11.2022

### **§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen Traktorclub „Ackerkralle“ Taunus-Westerwald e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Beselich-Niedertiefenbach.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Limburg/Lahn unter der Nummer VR 1626 eingetragen.
- (4) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.  
Zweck des Vereins ist die Förderung der technischen Kultur und Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde, sowie Förderung des traditionellen Brauchtums.  
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Erhaltung, Instandsetzung, Pflege und Bedienung von historischen landwirtschaftlichen Geräten und Maschinen, um dem kulturellen Erbe der agrartechnischen Entwicklung in der heimischen Region Rechnung zu tragen, durch die Ausbildung seiner Mitglieder, und zwar in erster Linie der jugendlichen Mitglieder durch die Unterweisung in die Geschichte und Entwicklung der Feldbestellung sowie die Handhabung der Geräte und Maschinen vergangener Zeiten. Die dem Verein gehörenden historischen Geräte und Maschinen sollen nach ihrer Restaurierung der Öffentlichkeit durch eine dauerhafte Ausstellung in einem landwirtschaftlichen oder ähnlichen Museum zugänglich gemacht werden. Des Weiteren soll an ländlichen Brauchtumsveranstaltungen teilgenommen bzw. diese selbst durchgeführt werden, um frühere Arbeitstechniken und das spezifische Handwerk der Bevölkerung näher zu bringen.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.  
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.  
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.  
Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.  
Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.  
Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.  
Die Mitgliederversammlung ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.  
Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.  
Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.  
Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

**Traktorclub „Ackerkralle“ Taunus-Westerwald e.V.**

Von der Mitgliederversammlung können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert wird.

- (3) Der Verein bezweckt auch, Mitglied anderer Organisationen zu werden, die im Sinne von § 2(1) tätig sind.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein hat
1. Ehrenmitglieder
  2. Ordentliche Mitglieder
  3. Jugendmitglieder bis 18 Jahre

Zu 1.: Mitglieder, die sich in hervorragendem Maße um den Verein verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Bei der Einberufung der Mitgliederversammlung, in der sie ernannt werden sollen, ist der Antrag auf Ernennung eines Ehrenmitgliedes als Gegenstand der Tagesordnung aufzunehmen. Die Ehrenmitglieder genießen die Rechte eines ordentlichen Mitglieds und sind von dessen Pflichten befreit.

Zu 2.: Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres besteht Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Zu 3.: Jugendmitglieder sind Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie haben bei der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit. Personen unter 18 Jahren haben bei der Stellung des Aufnahmeantrages die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter in schriftlicher Form nachzuweisen.

(2) Die Aufnahme oder die Ablehnung sind dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. Bei der Aufnahme wird das Mitglied mit der Satzung vertraut gemacht.

### **§ 5 Jahresbeitrag**

- (1) Der Verein erhebt von seinen ordentlichen Mitgliedern sowie den Jugendmitgliedern einen Jahresbeitrag, der jeweils bis zum 31.3. des Geschäftsjahres fällig ist. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (2) Die Höhe des Jahresbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Der Beitrag für die Jugendmitglieder sollte deutlich unter dem der ordentlichen Mitglieder liegen. In besonders gelagerten Einzelfällen kann der Vorstand den Beitrag stunden oder erlassen.
- (3) Der Jahresbeitrag von während des Geschäftsjahres eintretenden Neumitgliedern sollte 4 Wochen nach der durch den Vorstand bestätigten Aufnahme geleistet werden.

### **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Alle Mitglieder haben die Satzung zu beachten und die auf ihrer Grundlage ergehenden Beschlüsse auszuführen. Sie sind berechtigt, die Vereinseinrichtungen zu nutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Bei vertraglichen Vereinbarungen des Vereins mit Dritten steht ihnen das Nutzungsrecht ebenfalls zu.
- (2) Stimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet:
1. die Satzung des Vereins einzuhalten,
  2. durch tatkräftige Mitarbeit die Bestrebungen des Vereins zu fördern und
  3. die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge pünktlich zu bezahlen.

## **Traktorclub „Ackerkralle“ Taunus-Westerwald e.V.**

## **§ 7 Übertragung und Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht erblich.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (3) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch Erklärung mittels eingeschriebenen Briefes gegenüber dem Vorstand. Das ausscheidende Mitglied ist verpflichtet, den Jahresbeitrag für das laufende Geschäftsjahr zu zahlen.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
  1. in grober Weise das Ansehen oder die Interessen des Vereins gefährdet oder schädigt,
  2. seinen fälligen Zahlungsverpflichtungen trotz zweifacher Mahnung des Schatzmeisters / Vorstands durch eingeschriebenen Brief und unter ausdrücklicher Androhung des Ausschlusses nicht nachgekommen ist oder,
  3. wenn ein anderer wichtiger Grund vorliegt.
- (4) Der Ausschluss erfolgt durch Vorstandsbeschluss mit 2/3 Mehrheit. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht sich persönlich zu rechtfertigen und bei der nächsten Mitgliederversammlung Antrag auf Wiederaufnahme zu stellen.

## **§ 8 Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind
  1. der Vorstand
  2. die Mitgliederversammlung

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung findet alljährlich innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres statt.
- (2) Die Einladung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch den Schriftführer im Auftrag des Präsidenten. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Ihr ist die vorgesehene Tagesordnung beizufügen, in die bei allen ordentlichen Mitgliederversammlungen die folgenden Punkte aufgenommen sein müssen:
  1. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
  2. Genehmigung der Tagesordnung
  3. Vorlage und Erörterung des Jahresberichts des Vorstands
  4. Vorlage des Rechnungsabschlusses mit Bericht der Rechnungsprüfer
  5. Entlastung des Vorstands
  6. Vorlage und Beschlussfassung über den Haushaltsplan für das neue Geschäftsjahr.Soweit durch Zeitablauf oder aus sonstigen Gründen erforderlich, zusätzlich noch:
  - Wahlen zum Vorstand
  - Wahl der Rechnungsprüfer.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte des Vorstands und mindestens 20% aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist eine Mitgliederversammlung mangels Vorliegen dieser Voraussetzungen nicht beschlussfähig, so ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann in jedem Falle beschlussfähig ist, was bei der Einladung ausdrücklich angegeben werden muss.
- (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nicht etwas anderes vorschreibt. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für alle Mitglieder und den Vorstand bindend.
- (5) Die Wahlen zum Vorstand erfolgen wie alle übrigen Abstimmungen durch Handaufheben. Auf Antrag von mindestens einem Mitglied muss jedoch schriftlich abgestimmt werden.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- (7) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem von ihm berufenen Protokollführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll soll eine Zusammenfassung aller auf der Mitgliederversammlung behandelten Themen und den Wortlaut aller gefassten Beschlüsse enthalten.

## **Traktorclub „Ackerkralle“ Taunus-Westerwald e.V.**

**Sitz: 65614 Beselich-Niedertiefenbach**

**Satzung 4/5**

- (8) Der Vorstand kann jederzeit kurzfristig eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn ihm dies im Interesse des Vereins erforderlich scheint.

- (9) Bei allen Entscheidungen und Wahlen gilt die einfache Mehrheit, nur zur Satzungsänderung ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

#### **§ 10 Vorstand**

- (1) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
- a) Geschäftsführender Vorstand gemäß § 26 BGB:
    - 1. dem Präsidenten
    - 2. dem Vizepräsidenten
    - 3. dem Schatzmeister
    - 4. dem Schriftführer
  - b) Erweiterter Vorstand:
    - 5. dem Technischen Leiter
    - 6. dem Material- und Gerätewart
    - 7. den Beisitzern.
- (2) Die Anzahl der Mitglieder des erweiterten Vorstandes kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung jeweils für die nächste Wahlperiode geändert werden.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden für jeweils 3 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt und üben ihr Amt bis zur Neuwahl aus.
- (4) Scheiden Vorstandsmitglieder vor Ablauf ihrer Amtszeit aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung deren Aufgaben auf andere Vorstandsmitglieder übertragen oder eine Mitgliederversammlung zur Neuwahl einberufen.
- (5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Vorstandsmitglieder vertreten, von denen einer der Präsident oder der Vizepräsident sein muss.
- (6) Der Vorstand leitet den Verein, führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und verwaltet das Vereinsvermögen.
- (7) Dem Vorstand obliegt insbesondere die Aufnahme und Ausschließung von Mitgliedern, die Auswahl von Ehrenmitgliedern, die Anberaumung und Organisation von Veranstaltungen.
- (8) Die Aufgaben des Präsidenten und des Vizepräsidenten sind die repräsentative Vertretung des Vereins nach innen und nach außen, die Koordinierung aller sachlichen und persönlichen Belange und die persönliche Einflussnahme zur bestmöglichen Harmonie des Clublebens.
- (9) Die Sitzungen des Vorstands werden vom Präsidenten und bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten einberufen und geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst, schriftlich niedergelegt und vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.
- (10) Im Übrigen wird die Arbeit des Vorstandes durch eine Geschäftsordnung geregelt, die sich der Vorstand gibt und die der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.

#### **§ 11 Ausschüsse und Arbeitsgruppen**

- (1) Zur Unterstützung des Vorstands können Ausschüsse und Arbeitsgruppen gebildet werden.
- (2) Die Ausschussmitglieder werden vom Vorstand berufen.
- (3) Neben den Ausschüssen können die Mitgliederversammlung und der Vorstand für bestimmte und zeitlich wie sachlich begrenzte Zwecke nur zeitweilig tätige Arbeitsgruppen einsetzen, wie z.B. zur Vorbereitung von Veranstaltungen, Satzungsänderungen und dergleichen mehr.

- (1) Von der Mitgliederversammlung werden jeweils für die Dauer von 1 Jahr zwei Rechnungsprüfer gewählt. Mitglieder des Vorstands können nicht gleichzeitig Rechnungsprüfer sein.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Buchungsvorgänge und Belege, die Prüfung darüber, ob die getätigten Ausgaben auf der Grundlage der Wirtschaftlichkeit, der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands erfolgten und die Prüfung des Jahresabschlusses.
- (3) Die Rechnungsprüfer fertigen über das Ergebnis ihrer Prüfungen einen schriftlichen Bericht, der von ihnen in der Mitgliederversammlung verlesen und auf Wunsch der Mitglieder mündlich ergänzt und erläutert wird. Jedes Mitglied hat das Recht auf Einsichtnahme in den Bericht.

### **§ 13 Haftung des Vereins**

- (1) Der Verein haftet seinen Mitgliedern nicht
  1. für Unfälle und Schäden, die diese in Ausübung von Restaurierungsarbeiten, Traktorfahrten bei Um- und Festzügen und bei der Benutzung von vereinseigenem Gerät erleiden oder herbeiführen,
  2. für alle abhanden gekommenen oder beschädigten Gegenstände/Geräte/Fahrzeuge, welche Mitglieder als ihr Eigentum auf dem Verein gehörenden oder vom Verein angemieteten Gelände/Hallen ein- oder untergestellt haben.Die Rechte der Mitglieder aus vom Verein abgeschlossenen Versicherungsverträgen bleiben davon unberührt.
- (2) Der Verein stellt den Vorstand von einer persönlichen Haftung im Innenverhältnis und im Außenverhältnis gegenüber Dritten frei. Dies gilt nicht bei grober Fahrlässigkeit. Darüber hinaus verpflichtet sich der Verein eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschließen.

### **§ 14 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn mindestens 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so kann jede weitere Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der Stimmen die Auflösung beschließen. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Präsident und Vizepräsident gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderem Grund aufgelöst oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Beselich, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke entsprechend §2 dieser Satzung zu verwenden hat.

### **§ 15 Schiedsgericht**

- (1) Für alle zivilrechtlichen Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern über das Mitgliedschaftsrecht betreffende Angelegenheiten ist, soweit es sich nicht um Beitragsrückstände handelt, ausschließlich ein Schiedsgericht zuständig.
- (2) Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.
- (3) Der Vorsitzende des Schiedsgerichts, der dem Verein nicht angehören und die Befähigung zum Richteramt haben soll, wird vom Landgerichtspräsidenten in Limburg/L. auf Antrag eines Beisitzers oder eines Beteiligten bestimmt.
- (4) Der Vorstand des Vereins sowie das Mitglied bestimmen je einen Beisitzer. Die Beisitzer müssen Mitglieder des Vereins sein, sie werden ehrenamtlich tätig. Der das Schiedsgericht Anrufende hat der Gegenpartei seinen Schiedsrichter mit der Darlegung seines Verlangens zu bezeichnen und sie aufzufordern, ihrerseits binnen einer mindestens 2-wöchigen Frist einen Schiedsrichter zu bestellen. Wird innerhalb der gesetzten Frist von der Gegenpartei der Schiedsrichter nicht benannt, so ernennt ihn auf Antrag der Landgerichtspräsident in Limburg/L.
- (5) Das Schiedsgericht beschließt mit einfacher Mehrheit. Der Schiedsspruch ist nach mündlicher Verhandlung tunlichst binnen Monatsfrist zu erlassen.